

Bitte zurücksenden an !

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Qualitätssicherung Team 2
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt



Erklärung des Kommunikationsdienstes zur telekonsiliarischen Befundbeurteilung

Nutzer der technischen Einrichtung für die Telekonsile:

Name, Vorname _____

LANR _____

Standort _____

BSNR / NBSNR: _____

Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 a § 6 muss der zur Übertragung der für die konsiliarische Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzter Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird -----

Der Kommunikationsdienst muss eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absender und Empfängers gewährleisten -----

Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist -----

Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können -----

Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als "Sicheres Übermittlungsverfahren" im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen -----

oder

Solange ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß dieser Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen gemäß o.g. Punkten erfüllt -----

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

(Der entsprechende Nachweis ist als einfache Kopie beizufügen)

- a. ein Zertifikat des Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik,
- b. ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle,
- c. ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde,
- d. eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Die Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein entsprechender Dienst zur Verfügung steht § 6 Abs. 2 Telekonsil-Vereinbarung.

Mit Unterschrift wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der v. g. Angaben bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift des Kommunikationsdienstes

.....
Telefonnummer

.....
Ansprechpartner